

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 24 (2006)

Artikel: Datenbanken als Arbeitserleichterung der Polizei?

Autor: Brönnimann, Philippe

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PHILIPPE BRÖNNIMANN

DATENBANKEN ALS ARBEITSERLEICHTERUNG DER POLIZEI?

Zusammenfassung

Ausgangslage: Die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz haben heute keine Übersicht über gemeinsame kriminalpolizeiliche Daten, weil eine gemeinsame, allen Beteiligten offene Datenbasis im online-Zugriff fehlt. Die auf nationaler Ebene vorhandenen Daten sind ausserdem unvollständig. Ein kantonaler Zugriff auf Interpol-Daten und international zugängliche Polizeidaten ist nur auf dem umständlichen Weg der Amtshilfe (mündliche oder schriftliche Auskunft) möglich. Dieser Umstand behindert eine effiziente und effektive Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden und steht im Gegensatz zu Lösungen im benachbarten europäischen Ausland.

Lösung für die Zukunft: Der Bund führt gemeinsam mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden von Bund und Kantonen einen nationalen Polizei-Index, der nachweist, ob eine bestimmte Person in einem Informationssystem der beteiligten Behörden verzeichnet ist. Der Polizei-Index dient zur Beurteilung, ob und wo weitere Informationen zu beschaffen sind, ermöglicht die Koordination des Vorgehens sowie die Einleitung von Amts- und Rechtshilfehandlungen.

Der Polizei-Index ist auch eine unabdingbare Voraussetzung für eine funktionierende Zusammenarbeit mit andern Staaten. Die Bundesbehörden müssen in kurzer Zeit Anfragen beantworten, bzw. die für die Antwort zuständige Behörde vermitteln können.

Les bases de données facilitent-elles le travail de la police?

Situation initiale: Les autorités de police et de poursuite pénale suisses n'ont aujourd'hui aucune vue d'ensemble sur les données de la police judiciaire, car il n'existe aucune base de données online commune et accessible à tous les intéressés. Les données disponibles au plan national sont en outre incomplètes. Un accès cantonal aux données d'Interpol et aux données policières accessibles au niveau international n'est possible que par le biais compliqué de l'entraide administrative (information fournie oralement ou par écrit). Cet état de fait entrave tout travail d'enquête efficient et efficace de la part des autorités de poursuite pénale et est à l'opposé des solutions mises en œuvre par nos voisins européens.

Solution pour l'avenir: La Confédération gère, en commun avec les autorités de poursuite pénale et de police, un index national de la police, qui indique si une personne spécifique est enregistrée dans le système d'information des autorités intéressées. L'index de la police sert à évaluer s'il convient de se procurer des informations

supplémentaires et où celles-ci peuvent être obtenues ; il permet en outre de coordonner la manière d'agir, de même que le déclenchement d'actes administratifs et de l'entraide judiciaire. L'index de la police est en outre une condition indispensable à une entraide efficace avec d'autres Etats. Les autorités fédérales doivent répondre à ces questions dans un bref délai et doter les autorités compétentes d'outils permettant d'y répondre.

1 Ausgangslage

1.1 Situationsanalyse

Die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden aller Stufen sind mit modernen Kriminalitätsformen konfrontiert. Die Täter zeichnen sich durch hohe Mobilität, vermehrte Spezialisierung, Teamwork und den Einsatz aller zur Verfügung stehenden technischen Mittel aus.

Der raschen Erkennung von Kantons-, Regions- und Landesgrenzen überschreitenden kriminellen Aktivitäten und Tatzusammenhängen kommt deshalb eine immer grössere Bedeutung zu.

In der Schweiz können die Polizeikommandos, das Grenzwachtkorps (GWK) und die Polizeibehörden des Bundes nur sehr beschränkt auf gemeinsame kriminalpolizeiliche Daten zugreifen. Dieser Umstand, seit Jahren bekannt, bindet erhebliche Personalkapazitäten und mindert das Aufklärungspotential der Polizei.

Der unbefriedigende Zustand ist letztlich auf die föderative Struktur mit den mehrheitlich kantonalen Zuständigkeiten für die Strafverfolgung und die kantonale Polizeihoheit zurückzuführen.

Die kriminalpolizeilich relevanten Daten fallen als Polizeirapporte in den Kantonen und Städten an, gelangen in die Dossiers der Polizeikommandos und in der Form von Aktenhinweisen in die Polizei-EDV-Systeme (bekannt unter «Allgemeine Büro-Information ABI», «POLIS», «Personen mit Vorgängen», «Recherchiersysteme»).

Die kantonalen/städtischen Polizeisysteme sind im Bereich der kriminalpolizeilich «bekannten Personen» weder untereinander noch mit den Systemen des EJPD verbunden.

Die Daten, die heute beim Bundesamt für Polizei (fedpol) und den Kantonen *online* zur Verfügung stehen, unterliegen zeitlichen oder sachlichen Beschränkungen:

Aufgrund der sachlichen Beschränkung können im Informationssystem der Bundeskriminalpolizei **JANUS** nur Informationen betreffend Betäubungsmittel-, organisierte Kriminalität (O.K.) und teilweise Wirtschaftskriminalität (WK) gespeichert werden. Diese können ausschliesslich von Drogen-, O.K.- und WK-Spezialisten eingegeben und abgefragt werden.

Andere, ebenso kriminalitätsrelevante Daten dürfen in JANUS nicht bearbeitet werden und befinden sich auf Stufe fedpol in IPAS und auf Stufe Kanton in ABI oder ähnlichen Systemen des Typs «kriminalpolizeilich bekannte Personen».

Über RIPOL sind die Fahndungsdaten der in der Schweiz polizeilich gesuchten Personen online abrufbar, aber nur während der Dauer der aktuellen Fahndung.

Daten, die für die Kantone nicht abrufbar sind:

Hinweise auf kriminalpolizeiliche Akten und Vorgänge, dokumentiert durch erkennungsdienstliche Daten (Personalien zu Fingerabdrücken und Fotostandorten) und alle Interpol- und Auslandgeschäfte gelangen über die Fachdienste von fedpol in den zentralen Aktennachweis **IPAS**. Auskünfte aus IPAS sind auf fedpol beschränkt und für die Kantone und das GWK nur über AFIS-Funktionen möglich (über Fingerabdrücke, erhoben durch kantonale Erkennungsdienste oder ausgerüstete Grenzstellen). Telefonische

Auskünfte könnten zwar über die Einsatzzentrale von fedpol eingeholt werden, aber diese Dienstleistung wird sehr selten in Anspruch genommen, weil sie aufwändig, nicht zeitgerecht, unvollständig, und daher für die Ermittler wenig effizient und erfolgversprechend ist.

So bleiben wichtige Informationen für die Aufklärung von Straftaten unberücksichtigt. Wichtige Tatbestände und Zusammenhänge werden somit erst erkannt, wenn sie grössere Dimensionen erreicht haben.

Fazit:

Die *überwiegende Zahl* der kriminalpolizeilich bekannten Personen, also Personen, die bei den verschiedenen kantonalen Kriminalpolizeien Akten erwirkt haben und die im Sinn von Verzeigungen bekannt sind (kein Verdachtswissen), bleiben in der Regel für Ermittler, insbesondere in den übrigen Kantonen aber auch beim Bund verborgen,

- wenn nach ihnen nicht aktuell im RIPOL gefahndet wird,
- wenn sie «nur» auf kantonaler Ebene kriminalpolizeiliche Akten erwirkt haben,
- wenn sie «nur» Interpol-Vorgänge haben,
- wenn ihre Identität anhand von Fingerabdrücken im Zusammenhang mit einer Straftat abgeklärt wurde.

Die Strafverfolgungsbehörden der Schweiz haben keinen Zugriff auf den grössten Teil der kantonalen, nationalen und internationalen kriminalpolizeilichen Informationen. Dies steht im Gegensatz zu allen umliegenden europäischen Ländern. Daraus entsteht ein erhebliches Informationsdefizit, das sich negativ auf den Arbeitsaufwand der Polizei und auf die Aufklärungsquoten auswirkt.

1.2 Übersicht und Auftrag

Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) hat bereits 1998 beschlossen, einen gesamtschweizerischen kriminalpolizeilichen Namenindex, kurz Polizei-Index, zu realisieren.

Beim Polizei-Index handelt es sich um einen beim EJPD geführten elektronischen Aktennachweis zu kriminalpolizeilichen Akten der Schweiz. Der Index ist ein elektronisches Verzeichnis, über das die Zugriffsberechtigten der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz im Falle von Ermittlungen oder Abklärungen erfahren können, ob über eine verdächtigte Person in einem anderen Kanton oder beim Bund bereits kriminalpolizeiliche Akten neueren Datums bestehen.

Bundesrat und KKJPD haben im Herbst 2001 basierend auf den Vorschlägen von KKPKS und fedpol beschlossen, als Sofortmassnahme aus USIS einen nationalen Polizei-Index schaffen zu lassen. Die Umsetzung des Polizei-Index hat für die Beteiligten hohe Priorität und beinhaltet eine organisatorische, eine technische und eine rechtliche Seite.

Das Gremium für Planung, Projektsteuerung und Standardisierung in der polizeilichen Informationsverarbeitung (PPS) hat die Ziele konkretisiert und den Umfang, das Interesse und den Bedarf für einen solchen Index zusammengestellt. Weil politische, gesetzliche, finanzielle und organisatorische Randbedingungen zu berücksichtigen sind, und rasch erste Resultate erzielt werden sollen, kann das geplante System, in drei voneinander unabhängigen Phasen, realisiert werden.

Die «Commission informatique des cantons romands, de Berne et du Tessin» (CI RBT) hat die Grundlagen für den nationalen Polizei-Index im Auftrag von PPS zusammengestellt und das Projekt unter dem Namen SuissePol-Index weiter verfolgt.

Das Vorhaben ist ein wichtiger Schritt in Richtung effizienter elektronischer Unterstützung der Zusammenarbeit der Schweizer Polizei.

1.3 Ziele

Mit der Schaffung des SuissePol-Index sind folgende Ziele zu erreichen:

- Nutzbarmachung der kriminalpolizeilichen Daten der Kantone und des Bundes (und der zugänglichen Daten der grossen internationalen Kooperationen) in Form von Aktenhinweisen für alle Strafverfolgungsbehörden der Schweiz,
- rasche Abklärungen im Zusammenhang mit Anfragen über verdächtigte Personen,
- Systematisierung der Ermittlungstätigkeiten,
- bessere Zusammenarbeit aller Strafverfolgungsbehörden,
- Erkennen von Tatzusammenhängen,
- Erkennung regional, national oder international operierender Täter oder Tätergruppen,
- erleichterte Erkennung von Serien- und Wiederholungstätern,
- effizientere und somit kostengünstigere Strafverfolgung,
- Berücksichtigung der Anliegen des Datenschutzes.

2 Lösungsvorschlag mit drei Einführungsphasen

In drei in sich geschlossenen und weitgehend unabhängigen Einführungsphasen berücksichtigt der Lösungsvorschlag folgende Rahmenbedingungen:

- er unterstützt und ergänzt bestehende Strukturen und Abläufe,
- er ermöglicht eine effiziente Nutzung zentraler und dezentraler Informationen,
- er verfolgt unter Berücksichtigung von aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen eine strikte Trennung von Personen-daten und Dossierinhalten,

- er ermöglicht übersichtliche und kostengünstige Lösungen für die einzelnen Phasen,
- er erlaubt eine rasche Implementierung und Inbetriebnahme einer ersten Phase, realisiert durch fedpol,
- die Bundesstellen funktionieren als Informationsdrehscheibe, koordinieren die Verarbeitung und üben die Systemkontrolle aus,
- die kantonale Polizeihoheit wird gewahrt,
- PPS koordiniert die Umsetzung.

2.1 Phase 1

Die Lösung «Phase 1» sieht vor, via verschlüsseltem Messaging-System (Mail, Message-Handler, andere technische Möglichkeiten) bei der Index-Auskunftsstelle Einsatzzentrale fedpol über IPAS eine standardisierte elektronische Anfrage machen zu lassen, ob bereits kriminalpolizeiliche Akten über eine bestimmte Person bei fedpol oder bei einem Kanton existieren.

Ein berechtigter Benutzer gibt die Anfrage an seinem Bildschirm in einem definierten Format, zusammen mit der Angabe des Grundes für die Anfrage ein. Die Anfrage wird übermittelt und von der IPAS-Index-Funktion verarbeitet. Handelt es sich um einen Hit, so wird die Auskunftsstelle EZ fedpol nach der Prüfung per Knopfdruck die Freigabe der Antwort veranlassen.

Vermittelt werden Kurzpersonalien, weitere technisch/administrative Daten, die Angaben des Datenbesitzers (z.B. Kantonspolizei SO, Deliktkategorie und letzter Eintrag). Details muss der anfragende Ermittler bei Bestätigung des Verdachts unter Angabe des Grundes beim Datenbesitzer erfragen (über Amts- und Rechtshilfeverfahren).

Die Abfrage beschränkt sich in Phase 1 auf die bereits vorhandenen Informationen in IPAS.

2.2 Phase 2 und zusätzliche Untersuchungen

In «Phase 2» geht es um die Informationen aus JANUS. Diese Informationen können bereits heute in den Kantonen abgefragt werden. Es wird sich die Frage stellen, in welcher Form eine kombinierte Anfrage realisiert werden soll. Im Vordergrund steht heute die Vereinigung von IPAS mit JANUS in einem gemeinsamen System (Hard- und Software identisch, logisch getrennte Daten). Es sind jedoch auch andere Szenarien und Übergangslösungen denkbar.

In Phasen 1 und 2 werden die Antworten automatisch über ein Messaging System übermittelt, nachdem die Hit's durch Personal der Einsatzzentrale beurteilt und elektronisch weitergeleitet wurden (store and forward-Prinzip). Die Funktionalität der beiden ersten Phasen orientiert sich an bereits eingeführten und bewährten Polizeiapplikationen und Abläufen (z.B. Swiss AFIS, das automatische Fingerabdruck-Identifikationssystem).

Die Phasen 1 und 2 können ohne Gesetzesänderung eingeführt werden, voraussichtlich ist jedoch eine Anpassung der IPAS-Verordnung notwendig. Diese Indexfunktionen bringen mit einem minimalen Realisierungsaufwand grosse Effizienzsteigerungen.

Alle Daten unterliegen einer Prüfung und Qualitätskontrolle durch die zentralen Stellen bei fedpol. Alle Anfragen und Antworten werden protokolliert. Es ist ein Betriebsreglement zu erarbeiten.

Datenschutzüberlegungen verbieten einen weit gestreuten Zugriff auf einen solchen Index. Da nicht jeder Beamte diesen Index abfragen darf, sind allenfalls organisatorische Massnahmen wie die Einrichtung einer Informationszentrale notwendig. Die möglichen Szenarien müssen ausgearbeitet werden.

Eine sichere Datenübertragung und ein 24-Stunden-Betrieb sind für Polizeisysteme selbstverständlich.

Es ist geplant, in «Phase 3» die Index-Daten des Bundes aus IPAS und JANUS durch die noch fehlenden kriminalpolizeilichen Aktenhinweise aus den kantonalen Systemen zu ergänzen. Die kantonalen Systeme müssten zu diesem Zweck für die Funktion der Lieferung von Indexdaten an ein zentrales System angepasst werden.

Um zuverlässig abschätzen zu können, wie viele (kriminalpolizeilich relevante) Daten der Kantone auf Bundesebene «fehlen», um die angestrebte Qualität eines nationalen Polizei-Indexes zu erreichen, sollen in Phase 2 entsprechende Untersuchungen gemacht werden. Zu diesem Zweck sollen in ausgewählten kantonalen Systemen (ABI, POLIS, etc.) kriminalpolizeiliche Datenbestände mit den Datenbeständen in IPAS und JANUS verglichen und die Differenzen analysiert werden. Nach Vorliegen dieser Resultate kann zuverlässig abgeschätzt werden, welche Verfahren für die Phase 3 Suisse Pol-Index vorgeschlagen werden sollen.

2.3 Phase 3

In «Phase 3» sollen die Abfrageberechtigten Sachbearbeiter den SuissePol-Index direkt (online), d.h. ohne Intervention von EZ-Personal abfragen können. Eine heute im Umfang schwer abzuschätzende Infrastruktur müsste zur Verfügung stehen. Rechtlich muss sich eine solche Lösung auf die Gesetzgebungsarbeiten an DABAPOL (siehe Erlass über die gesetzlichen Grundlagen für die Datenbearbeitung im Polizeibereich des Bundes; BG über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes) abstützen. Sie wird vom Beitritt der Schweiz zu den grossen internationalen polizeilichen Kooperationen geprägt sein.

3 Rechtliche Fragen

Mit den Arbeiten des Rechtsdienstes fedpol am Projekt DABAPOL wird die gesetzliche Grundlage für die Phase 3 (online-Verbindungen) des SuissePol-Index vorbereitet.

Zum SuissePol-Index soll ein relativ breiter, fachlich jedoch eingeschränkter Zugang vorgesehen werden. Die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den Vorschriften über das Auskunftsrecht der entsprechenden Herkunftsdatenbank.

In der Rechtsgrundlage für die einzelnen beteiligten Informationssysteme (Phase 3) muss festgehalten werden, dass die sie betreffenden Aktenhinweise durch den nationalen Polizei-Index nachgewiesen werden.

Das vorgeschlagene elektronische Informationssystem trägt datenschutzrechtlichen Anforderungen durch die strikte physische, logische, und organisatorische Trennung von Personendaten (im Index) und kriminalpolizeilichen Akten (bei den Datenbesitzern) Rechnung.

Die Gefahr eines systematischen Missbrauchs ist gering, weil man sich auf wenige Datenfelder beschränkt und den Datenbesitzer für die eigentliche Auskunft zwingend mit einbezieht.

Die erheblichen Arbeitserleichterungen für die Polizei wie auch die Rolle eines solchen Indexes bei der erstmaligen Feststellung von Zusammenhängen in allen Deliktsbereichen werden anerkannt.

Bezüglich Datenschutz/Datensicherheit müssen Fragen der Zugriffsberechtigungen und der Auskunftsmechanismen geklärt und dargestellt werden.

4 Aufzunehmende Daten

Der SuissePol-Index sollte folgende Daten enthalten:

- Personalien, die eine möglichst eindeutige Identifizierung der Person erlauben;
- die Bezeichnung der Informationssysteme oder Behörden, welche Daten über die betreffende Person bearbeiten mit Angabe des Grundes der Registrierung und des Datums des letzten Eintrags;
- die Stelle, bei welcher unter Angabe des Grundes der Anfrage um zusätzliche Informationen nachgesucht werden kann.
- weitere indexrelevante Daten, die der verbesserten Identifizierung der Person dienen.

Der Polizei-Index ist ein Inhaltsverzeichnis von Informationssystemen und Akten-Nachweissystemen und kein Geschäftskontrollsystem. Bei allen nachgewiesenen Informationssystemen wird nur ein kleiner Teil des Inhalts aufgenommen, nämlich

- Name(n)/Vorname(n) inkl. Aliasnamen etc. R = richtig
- Geburtsdatum / Geburtsjahr
- Geschlecht
- Geburtsort / Nation
- Heimatort
- Datenbesitzer, Aktenzeichen, Kontakt
- Datum letzter Eintrag
- PCN
- Grund der Aufnahme (Codes, z.B. während den ersten 5 oder 10 Jahren sichtbar)
- Elternnamen

- Die Laufzeiten richten sich nach den Datenquellen (IPAS, JANUS).
- Die Einträge in diesen Systemen sind im Polizei-Index nicht ersichtlich.
- Die Löschfristen richten sich nach den Datenquellen (IPAS, JANUS).

- Die berechtigten Benutzer sind speziell zu schulen.
- Es muss mit organisatorischen Vorkehrungen im Bereich der Einsatz- und Informationszentralen der Kantone und des Grenzwachtkorps gerechnet werden.

5 Grundsätzliche Überlegungen zum nationalen Polizei-Index

Seit 1996 ist der Index in Polizeikreisen ein Thema, niemand bestreitet dessen Notwendigkeit und Dringlichkeit, seit zwei Jahren besteht ein Auftrag von Bundesrat und KKJPD, den Polizei-Index im Sinne einer Sofortmassnahme zu realisieren. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass es für die Online-Abfrage eine formelgesetzliche Grundlage braucht. Deshalb wurde auch praktisch seit den ersten Ideen vor acht Jahren von einer *store-and-forward*-Lösung für die Zeit bis zu einem gültigen Gesetz gesprochen.

Die Einsatzzentrale des Bundesamts für Polizei gibt telefonisch, per Fax oder per e-Mail bereits heute pro Tag mehrere hundert Auskünfte, die Indexauskünften entsprechen.

Die Daten, um die es im IPAS geht, stammen zum weitaus grössten Teil (mehr als 80%) aus den Kantonen. Fedpol wäre eigentlich nicht Datenbesitzer sondern höchstens Treuhänder des grössten Teils dieser Daten. Diese sind auf nationaler Ebene in einer Kurzform vorhanden und lassen bezüglich der Identität einer Person in der Regel Fragen offen, die nur mit zusätzlichen Aktenauskünften zu klären sind. Diese Auskünfte und Abklärungen sind nur möglich, wenn es Verfahren zur Lokalisierung der betreffenden Akten gibt.

Fedpol kann alle IPAS-Daten abfragen. Hätte fedpol die gleichen Zugriffsbeschränkungen wie die kantonale Polizei, wäre nur der Zugriff auf die eigenen Daten (d.h. auf nur 5 – 10% des IPAS-Bestandes) möglich.

Wie immer wieder betont wird, ist die Polizei Sache der Kantone. Damit eine Koordination sichergestellt ist und die Informationen allen Beteiligten zur Verfügung stehen, hat man vor 100 Jahren das Zentralpolizeibüro mit seinen zentralen Karteien gegründet. Heute sind Karteien und Postweg ersetzt durch zentrale elektronische Datenverwaltung und elektronische Informationsübermittlung. Die Konsultation der auf nationaler Ebene gehaltenen Daten ist heute aus formellen Gründen erschwert wenn nicht verunmöglich. Der Beitritt der Schweiz zu den grossen internationalen polizeilichen Kooperationen (nebst Interpol auch Europol und Schengen) steht vor seiner Umsetzung. Eine Übersicht über die kriminalpolizeilichen Daten der Schweiz ist für eine effiziente und effektive Polizeiarbeit unabdingbar.

Die Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz haben heute keine Übersicht über gemeinsame kriminalpolizeiliche Daten, weil eine gemeinsame, allen Beteiligten offene Datenbasis im online-Zugriff fehlt. Die auf nationaler Ebene vorhandenen Daten sind ausserdem unvollständig. Ein kantonaler Zugriff auf Interpol-Daten und international zugängliche Polizeidaten ist nur auf dem umständlichen Weg der Amtshilfe (mündliche oder schriftliche Auskunft) möglich. Dieser Umstand behindert eine effiziente und effektive Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden und steht im Gegensatz zu Lösungen im benachbarten europäischen Ausland.

Deshalb wird der Bund gemeinsam mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden von Bund und Kantonen einen nationalen Polizei-Index führen, der nachweist, ob eine bestimmte Person in einem Informationssystem der beteiligten Behörden verzeichnet ist. Der Polizei-Index dient zur Beurteilung, ob und wo weitere Informationen zu beschaffen sind, ermöglicht die Koordination des Vorgehens sowie die Einleitung von Amts- und Rechtshilfhandlungen.

